



Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

22. Jahrgang

31. Juli 1992

Nr. 7

Inhalt

Änderungsordnung
zur Ordnung für die Wahl
des Rektors und der Prorektoren
vom 16. Juli 1992

A handwritten mark or signature, possibly a stylized 'D' or a similar character, located in the lower right area of the page.

Herausgeber:
Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität
Regina-Pacis-Weg 3, 5300 Bonn 1

**Änderungsordnung zur Ordnung für die Wahl des
Rektors und der Prorektoren**
vom 16. Juli 1992

Gern. § 2 Abs . 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vorn 20. November, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. April 1992 (GV. NW. S. 124) und §§ 18 Abs. 8, 24 Satz 2 Nr. 7 ihrer Verfassung (GABI. KMuMWF NW 11 1991, S. 114) hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Änderungsordnung erlassen :

Artikel I

Die Ordnung für die Wahl des Rektors und die Wahl der Prorektoren vom 21. April 1988 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 18. Jhrg. Nr. 4 vom 25. April 1988 - wird wie folgt geändert :

§ 1

1. In der Präambel wird das Zitat : "21 Abs . 1 Nr. 7" gestrichen und
2. vor dem Wort "hat" eingefügt "§§ 18 Abs . 8, 24 Satz 2 Nr. 7 ihrer Verfassung - GABI KMuMWF NW II 1991 S. 114

§ 2

1. In § 4 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte "und notfalls ein dritter" gestrichen.
2. In Satz 4 des gleichen Absatzes wird das Wort "dritten" durch das Wort "zweiten" ersetzt.

§ 3

In § 7 Abs . 2 Satz 1 wird in der Verweisung die Zahl 3 durch "3 Satz 1" ersetzt.

Artikel 11

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft.

Artikel 111

Der Rektor wird ermächtigt, diese Ordnung in dem sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Wortlaut mit neuem Datum bekanntzumachen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 16. Juli 1992

Bonn, den 16. Juli 1992

K.

(Professor Dr. K. Fleischhauer)
Rektor der Rheinischen
Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

§ 10
Sonstiges

In der vorlesungsfreien Zeit bedürfen die Professoren keines besonderen Urlaubsantrages. Von einer über 14-tägigen Abwesenheit haben sie dem Dekan Mitteilung zu machen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft.

K. H. zur Mühlen
(Prof. Dr. K. H. zur Mühlen)
Dekan
der
Evangelisch-Theologischen Fakultät

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 27. Mai 1992 und der Zustimmung des Senates vom 25. Juni 1992.

Bonn, den 10. Juli 1992

K. Fleischhauer
(Prof. Dr. K. Fleischhauer)
Rektor
der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Anlage zu § 1 (3):

Stempelsiegel



Großes Prägesiegel

